

Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Das Bootshaus ist für den Rudersport bestimmt. Seine Clubräume können jedoch für andere Nutzungen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Umfang der Nutzung

Die Nutzung kann sich sowohl auf alle Clubräume als auch auf bestimmte Räume erstrecken. Der Vermieter kann eine höchst zulässige Zahl der Benutzer aus Sicherheitsgründen festlegen

§ 3 Zustand

Den/Die gemieteten Raum/Räume werden vom Vermieter in ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Mängel sind sofort zu melden.

Veränderungen an den Clubräumen dürfen nicht vorgenommen werden.

Das Anhängen von Bildern und Dekorationen darf nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen.

Alle Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, daß die gemieteten Räume besenrein sind, Tisch und Stühle an ihrem ursprünglichen Platz stehen, das benutzte Inventar ordnungsgemäß hinterlassen wird, die Heizung auf Nachtabenkung umgeschaltet ist. Der angefallene Müll ist mitzunehmen.

§ 4 Hausrecht

Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen. Dem Beauftragten des Vermieters ist jederzeit Zugang zu allen gemieteten Räumen zu ermöglichen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Wird der Vermieter wegen eines Schadens mittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Der Mieter hat für alle Schäden und Ersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden.

Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den gemieteten Räumen. Sie sind nach Beendigung der Mietzeit unverzüglich zu entfernen. Der Vermieter haftet nicht

bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

§ 6 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bedarf der Genehmigung des Vermieters. Die gesetzlichen Erlaubnisse, soweit erforderlich, sind vom Mieter einzuholen. Wegen der vertraglichen Verpflichtung des Vermieters sind die Getränke bei dem Vermieter oder unmittelbar bei dem Vertragsunternehmen des Vermieters, laut der beiliegenden Getränkeauswahlliste, des Getränkefachgroßmarkt Herzberg, 35799 Merenberg, Bosch Str. 11, Tel.: 06471/5424, zu beschaffen.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren werden lt. Miet- und Gebührenordnung berechnet. Der Mietpreis ist bei Übernahme des Schlüssels fällig. (Bar oder Verrechnungsscheck)

Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten wenn,

- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in § 7 genannten Frist nachkommt.
- Eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt.
- Die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Rücktritt wird dem Mieter schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder entgangenen Gewinns.

Führt der Mieter aus irgendeinem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, die lt. Mietvertrag zu zahlende Miete an den Vermieter zu überweisen.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt der Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten

Die Benutzungsordnung tritt ab dem 15. Nov. 1990 in Kraft.

Limburger Club für Wassersport von 1895/1907
e. V Limburg, den 15.März 2004